

IHK NRW & NRW.Energy4Climate

Industriestrompreis

Konzept, Zeitplan & nächste Schritte

11. Juni 2026



Agenda

- | | | |
|----|-------------------------------------|----|
| 1. | Vorstellung Referenten | 3 |
| 2. | Industriestrompreis | 6 |
| 3. | Leistungsspektrum & Ansprechpartner | 14 |
| 4. | Q&A | 17 |

1. Vorstellung Referenten

Ihre Referenten



Francesco Curth

M. Sc. Nachhaltige
Energieversorgung (Ing.)

Senior Consultant

Köln

T +49 (0) 221 6699 3261

E francesco.curth@de.gt.com



Sarah Bohne

Rechtsanwältin

Counsel

Köln

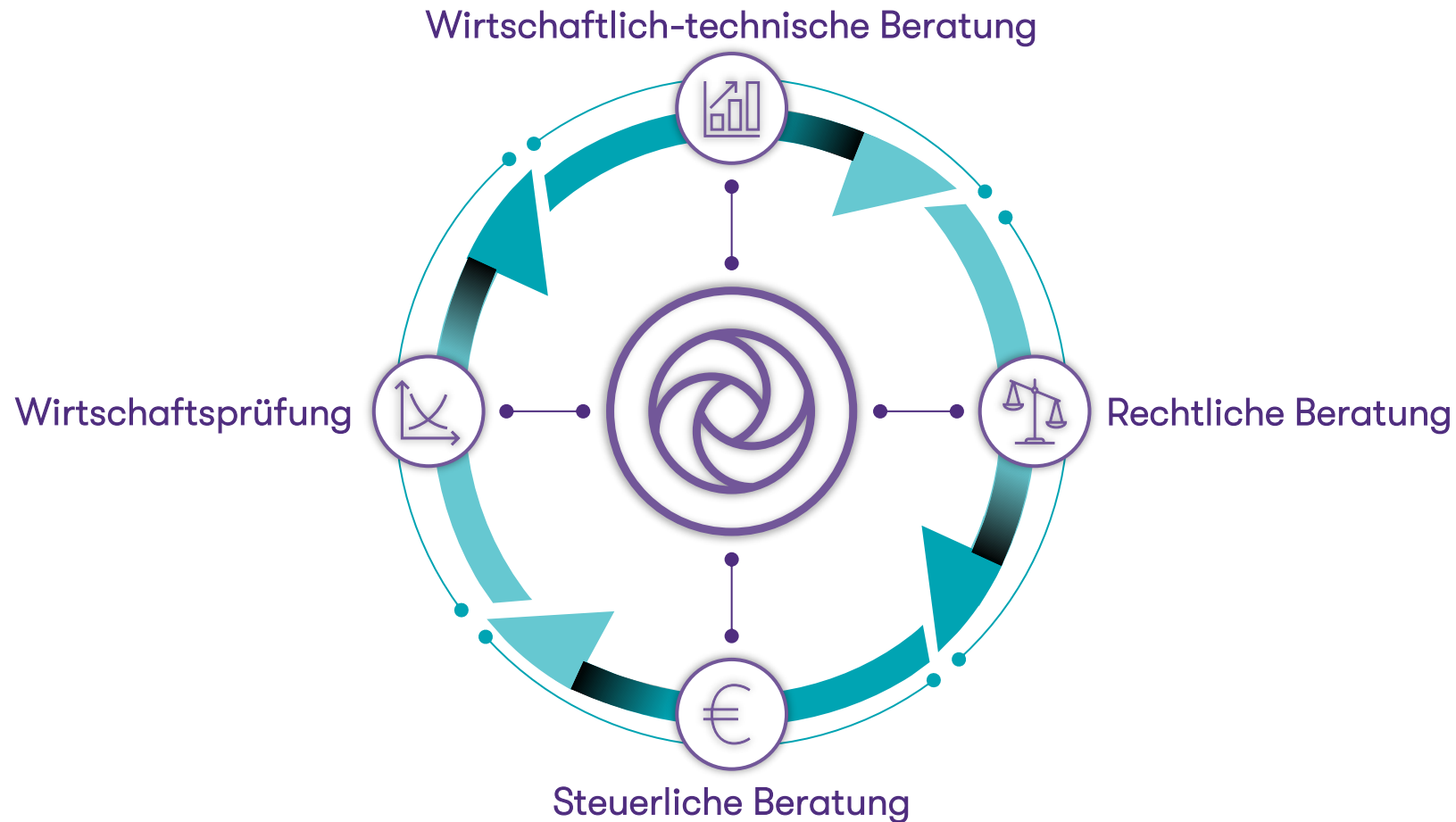
T +49 (0) 221 6699 3251

E sarah.bohne@de.gt.com

Team Energiewirtschaft & Infrastruktur

Unser integrierter Beratungsansatz

Wir beraten Sie integriert bei wirtschaftlich-technischen, rechtlichen und steuerlichen Herausforderungen



2. Industriestrompreis

Industriestrompreis

Zeitplan

Vorschlag “Brückenstrompreis“

Im Mai 2023 schlägt das BMWK die bis 2030 befristete Einführung eines Industriestrompreises in Höhe von 6 Ct./kWh für 80 % des Stromverbrauchs vor



Juni 2025

Ausgestaltung

Das BMWK veröffentlicht einen Konzeptentwurf, welcher die Vorgaben aus dem CISAF eng umsetzt und darüber hinaus weitere Aspekte aufgreift



April 2026

Förderrichtlinie

Am 06.05.2026 wurde die finale Förderrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zurzeit werden durch das BAFA begleitende Merkblätter ausgearbeitet.



2026 - 2028

Mai 2026



Förderzeitraum

Die Beihilfe wird für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 rückwirkend ausbezahlt mit erster Auszahlung im Jahr 2027

Mai 2023



CISAF*

Mit der Veröffentlichung des CISAF am 25.06.2025 schafft die EU-Kommission einen beihilferechtlichen Rahmen und macht den Weg zur Einführung des Industriestrompreises frei

November 2025



EU-Genehmigung

Die EU-Kommission erteilt am 16.04.2026 die beihilferechtliche Genehmigung zur Einführung des Industriestrompreises in Deutschland

*Clean Industrial Deal State Aid Framework

Industriestrompreis

Begünstigtenkreis

Unternehmen gemäß KUEBLL-Liste

Vom Industriestrompreis profitieren Unternehmen, die nachweislich stromintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Begünstigt werden in jedem Fall Unternehmen, die den Wirtschaftssektoren der Teilliste 1 des Anhangs I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfenleitlinien (KUEBLL) zuzurechnen sind. Dies umfasst 91 (Teil-)Sektoren, u.a. große Teile der chemischen Industrie, die Metallindustrie, Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Glas- und Keramikherstellung, die Produktion von Zement, Batteriezellen und Halbleitern, Teile der Papierindustrie, des Maschinenbaus und der Rohstoffgewinnung.

Integration weiterer (Teil-)Sektoren

Darüber hinaus wurden weitere (Teil-)Sektoren in den Kreis der Begünstigten aufgenommen. Die Unternehmen müssen die Beihilfefähigkeitskriterien nach dem CISAF erfüllen:

- › Die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene beträgt mindestens 2 %
- › Die Handels- und Stromintensität auf Unionsebene beträgt jeweils mindestens 5 %
- › Mitgliedsstaaten müssen dies anhand von Daten nachweisen

Einschlägige Nachweise sind gegenüber der EU-Kommission vorzulegen.



Aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission können weitere (Teil-) Sektoren in den Begünstigtenkreis einbezogen werden, solange die Anforderungen an die Strom- und Handelsintensität erfüllt sind.

Industriestrompreis

Entlastungsmodalitäten



50 % der
Strommenge

Beihilfefähig sind 50 % des jährlichen Gesamtstrom-**eigen**verbrauchs. Dies gilt unabhängig der Herkunft, womit auch **Eigenerzeugungsmengen** mit einzurechnen sind



50 % der
Großhandelspreise

Der beihilferechtlich zulässige Preis zur Ermittlung der Ermäßigung liegt bei 50 % des durchschnittlichen Großhandelspreises (**Differenzpreis**)



50 €/MWh
Preisuntergrenze

Der Differenzpreis wird begrenzt durch die Preisuntergrenze in Höhe von 50 €/MWh (5 Ct./kWh; **Zielpreis**)



50 %
Investitionsvolumen

Mindestens 50 % des erhaltenen Entlastungsbetrages muss in neue oder modernisierte Anlagen investiert werden, die die Emissionen senken (**ökologische Gegenleistung**)

Auf die Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch. **Die Gewährung steht vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel im jeweiligen Auszahlungsjahr.** Die von der EU-genehmigten Mittel für die Jahre 2026 – 2028 belaufen sich auf 3,8 Mrd. €. Fraglich ist zudem, ob dies ausreicht, um sämtliche theoretisch beihilfefähigen Strommengen abzudecken. Es bleibt abzuwarten in welcher Höhe der Industriestrompreis von den Unternehmen in Anspruch genommen wird. Das erste Antragsjahr wird hierbei einen ersten belastbaren Indikator liefern.

Industriestrompreis

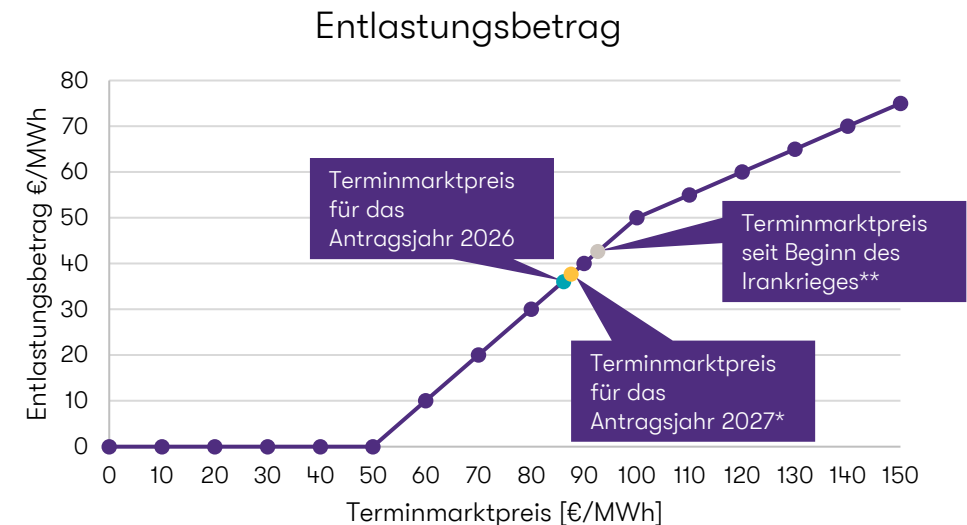
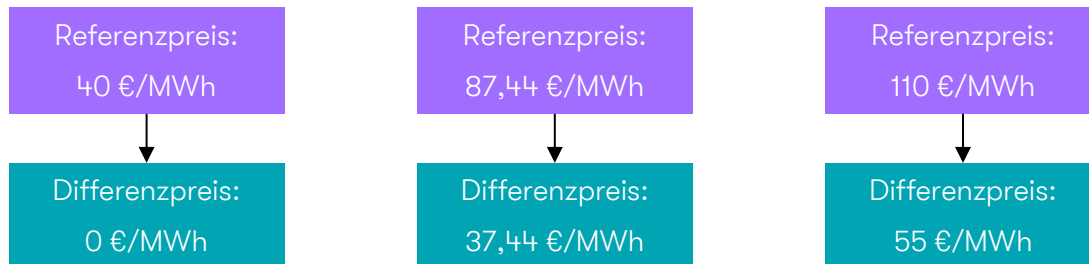
Definition Referenzpreis / Differenzpreis

Referenzpreis: einfacher Durchschnitt der handelstäglichen Settlementpreise für den Terminhandel mit Jahresproduktion (baseload) des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres für die Lieferung im Abrechnungsjahr für das Marktgebiet Deutschland an der European Energy Exchange (EEX)

Differenzpreis: Grundsätzlich 50 Prozent des Referenzpreises; der Wert wird durch den **Zielpreis (50€/MWh)** begrenzt

Berechnung Differenzpreis

Gemäß dem CISAF entspricht der Differenzpreis 50 % des Referenzpreises, solange der Zielpreis nicht unterschritten wird. Der effektive Strompreis darf also nicht unter diesem Wert liegen:



Die Reduzierung des Referenzpreises um 50 % greift erst sofern der Referenzpreis oberhalb von 100 €/MWh liegt, da unter dieser Schwelle der Differenzpreis unter den Zielpreis von 50 €/MWh fallen würde. In dem Fall berechnet sich der Differenzpreis aus der Differenz des Referenzpreises und des Zielpreises. Für das Abrechnungsjahr 2026 ergibt sich somit ein Differenzpreis in Höhe von 37,44 €/MWh.


*Stand 08.06.2026 = 88,82 €/MWh

** Zeitraum 02.03. bis 08.06.2026 = 92,34 €/MWh


Industriestrompreis

Ökologische Gegenleistung


Erneuerbare Energien 01

- 
- Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich erforderlicher Nebenanlagen
 - Kosten aus dem Strom- und Wärmebezug neu abgeschlossener PPAs oder Wärmeabnahmeverträge, sofern diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen dienen

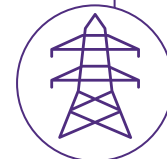
Erhöhung nachfrageseitige Flexibilität 03

- 
- Investitionen in Energiespeicher
 - Investitionen zur Umstellung fossiler Prozesse auf elektrische Technologien
 - Investitionen in Mess-, Steuer-, Leit- und IT-Infrastruktur, intelligente Lastmanagementsysteme, sowie flexible Steuerung bestehender Anlagen
 - Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verflüssigung und Nutzung von grünem Wasserstoff
 - Investitionen in die Elektrifizierung einschließlich Mobilität und Logistik

Energieeffizienz 02

- 
- Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen nach ISO 50001 oder Energieaudit
 - Einführung oder Erweiterung von ISO 50001, sofern keine rechtliche Verpflichtung besteht
 - Maßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme
 - Maßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase oder Rohstoffe

Infrastrukturmodernisierung/-erweiterung 04

- 
- Investitionen in die Ertüchtigung oder Erweiterung von Netzanschlüssen und betrieblicher Netzinfrastruktur
 - Investitionen in den Ausbau interner Netzinfrastruktur zur Integration von erneuerbaren Energien, Speichern oder Flexibilitätsmaßnahmen, einschließlich BKZ
 - Netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und –stabilität, insb. Blindleistungsbereitstellung und Spannungshaltung

Neben den hier aufgeführten Maßnahmen können auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde weitere Maßnahmen, welche die Voraussetzungen der Dekarbonisierungsmaßnahmen erfüllen, genehmigt werden. **Ausgeschlossen sind die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel (bspw. BEG, EEG oder KWKG).** Mit der Umsetzung der Maßnahmen **darf im Abrechnungsjahr begonnen werden**, die Umsetzungsfrist beträgt 48 Monaten nach Bewilligung der Förderung.

Industriestrompreis

Flexibilitätsbonus, Strompreiskompensation und Prüfungsvermerk

Flexibilitätsbonus

Der gewährte Beihilfebeitrag wird um 10 % erhöht, wenn das Unternehmen sich bei Antragsstellung dazu verpflichtet, dass mindestens 80 % der Gegenleistungsverpflichtungen in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden. Mindestens 75 % des gewährten Flexibilitätsbonus müssen wiederum in Ökologische Gegenleistungen investiert werden.

Abgrenzung Strompreiskompensation

Grundsätzlich ist eine Kumulierung der beiden Förderprogramme zugelassen, bislang jedoch mit der Ausnahme, dass eine Inanspruchnahme beider Förderprogramme nicht für die gleichen Strommengen möglich ist. Kürzlich genehmigte die EU-Kommission für das Abrechnungsjahr 2026 eine Kumulierbarkeit beider Programme über die gesamte Strommenge. Die Auszahlung ist vorbehaltlich einer Finanzierung, es wird mit Kosten in Höhe von einer Milliarde Euro gerechnet.



Anforderung Prüfungsvermerk

Ab einem beantragten **anrechenbaren Stromverbrauch von 10 GWh** ist der **Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers**, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft einzureichen.

→ Bedeutet bei einer Anrechnung von 50 % der Stromverbräuche ist der Prüfungsvermerk ab einem Gesamtverbrauch des Unternehmens in Höhe von 20 GWh verpflichtend.

Der Prüfungsvermerk muss **mit Antragsstellung** eingereicht werden. Dieser muss die maßgeblichen tatsächlichen Angaben abdecken. **Es kann das gleiche Testat wie für die Besondere Ausgleichsregelung verwendet werden.**

Industriestrompreis

Rechenbeispiel

Antragsverfahren



Administrierende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Antragsstellung ist erstmalig für das Abrechnungsjahr 2026 möglich, die Frist für die Einreichung erster Anträge liegt voraussichtlich zwischen dem 31.03.2027 und 30.09.2027. Im Antragsverfahren sind Nachweise wie bspw. ein Nachweis der Branchenzugehörigkeit, den anrechenbaren Stromverbrauch, eine Abgrenzung der weitergeleiteten Mengen sowie ggf. eine Abgrenzung von Strompreiskompensations-berechtigten Stromverbräuchen.

Bestimmung Beihilfehöhe



Die Beihilfehöhe ergibt sich aus 50 % des Referenzpreises, begrenzt auf mindestens 50 €/MWh und 50 % des Gesamtstrombezuges.

Ablauf Industriestrompreis

1

Antragsverfahren

Öffnung des Antragsverfahrens voraussichtlich im Zeitraum zwischen März und September 2027

2

Auszahlung

Die Auszahlungen für das Abrechnungsjahr 2026 erfolgen im Jahr 2027

3

Ökologische Gegenleistung

Nach Bewilligung der Entlastung haben Begünstigte 48 Monate Zeit, um Maßnahmen umzusetzen. Mit der Umsetzung kann bereits jetzt begonnen werden

Rechenbeispiel Muster GmbH



Stromverbrauch

Der Strombezug der Muster GmbH liegt bei 25 GWh/a



Referenzpreis

Der Terminmarktpreis im Jahr 2025 für das Jahr 2026 liegt bei 87,44 €/MWh



Bestimmung Differenzpreis

Mit Bestimmung des Differenzpreises gemäß der Förderrichtlinie ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2026 ein Differenzpreis in Höhe von **37,44 €/MWh**. Dieser ergibt sich aus der Differenz des Referenzpreises und des Zielpreises in Höhe von 50 €/MWh. Erst sobald der Referenzpreis oberhalb von 100 €/MWh liegt, bestimmt sich der Differenzpreis aus 50 % des Referenzpreises



Bestimmung Entlastungshöhe

Bei einem anrechenbaren Stromverbrauch in Höhe von 12,5 GWh/a (Gesamtstromverbrauch von 25 GWh) und einem Differenzpreis in Höhe von 37,44€/MWh liegen die jährlichen Entlastungen bei **468.000 €**. Von dem Betrag sind innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten **234.000 €** in Gegenleistungs-Maßnahmen zu investieren.

3. Leistungsspektrum & Ansprechpartner

Leistungsspektrum Grant Thornton

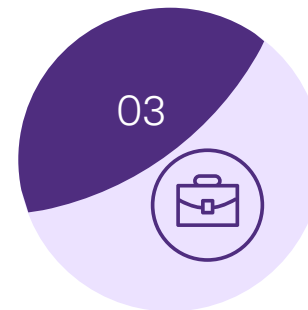
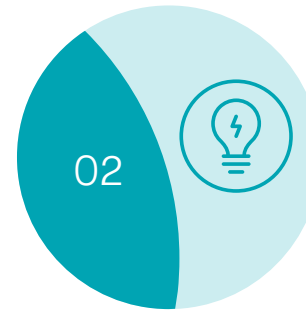
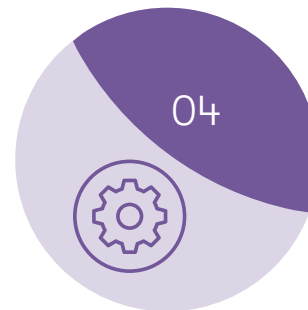
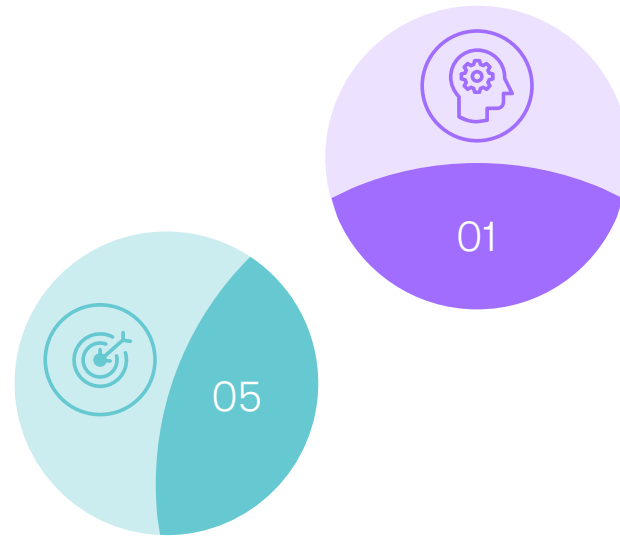
Energiekostenoptimierung

Laufende Projektunterstützung

Wir halten Sie kontinuierlich zu rechtlichen Änderungen auf dem Laufenden und prüfen zukünftige Entlastungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse können in regelmäßigen Zeitabständen (bspw. Vierteljährlich) besprochen werden.

Identifikation Gegenleistungen

Wir prüfen und identifizieren in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen passende Maßnahmen für die Ökologischen Gegenleistung. Dabei wird geprüft, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.



Potenzial-Analyse

Im ersten Schritt durchleuchten wir alle Entlastungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen und überprüfen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und die Möglichkeit zur Antragsstellung (auch mit Blick auf Kosten/Nutzen). Prüfung der Beihilfeberechtigung

Antragsvorbereitung und -stellung

Wir bereiten jährlich alle in Frage kommenden Entlastungsanträge vor und reichen diese fristgerecht bei den zuständigen Behörden ein. Dies umfasst ebenfalls jegliche Kommunikation mit den Behörden.

Ausstellen WP-Testate

Dort wo die Ausstellung des WP-Testates keinen Konflikt mit der Beratung darstellt, kann sowohl die Antragsstellung als auch Testierung erfolgen. In weiteren Fällen kann entweder das Testat erstellt oder bei der Antragsstellung unterstützt werden.



Philip Cossmann

Partner | Köln
Dipl. Wirt.-Ing., PMP, LL.M.

T +49 (0) 221 6699 3258
E philip.cossmann@de.gt.com



Sarah Bohne

Counsel | Köln
Rechtsanwältin

T +49 (0) 221 6699 3251
E sarah.bohne@de.gt.com



Francesco Curth

Senior Consultant | Köln
M. Sc. Nachhaltige Energieversorgung

T +49 (0) 221 6699 3261
E francesco.curth@de.gt.com



Roland Emich

Senior Manager | Düsseldorf

T +49 211 9524 8490
M +49 152 02486329
E roland.emich@de.gt.com

4. Q&A

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen? Gerne auch per Mail an Ihre Referenten.



© 2026 Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

„Grant Thornton“ bezieht sich auf die Marke, unter der Mitgliedsfirmen der Grant Thornton International Ltd („GTIL“), je nach Kontext eine oder mehrere, Prüfungs-, Steuerberatungs- und andere Beratungsleistungen (insgesamt „Leistungen“) für ihre Mandanten erbringen. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die deutsche Mitgliedsfirma von GTIL. GTIL und deren Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft, sondern rechtlich selbständige Gesellschaften.

Die Mitgliedsfirmen erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig von GTIL oder anderen Mitgliedsfirmen. Als operativ nicht tätige Dachorganisation erbringt GTIL keine Leistungen gegenüber Mandanten. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

[grantthornton.de](https://www.grantthornton.de)